

## **Ungerechtigkeiten bei der Bewertung von Kindererziehungszeiten (29.06.2016)**

Bei der Rente werden für jedes Kind pauschal drei Jahre (bei Geburt des Kindes vor dem 01.01.1992 zwei Jahre) als Beitragszeit wegen Kindererziehung angerechnet. Diese Anrechnung gilt unabhängig davon, ob parallel eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden ist.

Kindererziehungszeiten werden bei der Rente mit 0,0833 Entgeltpunkten pro Monat (ca. ein Entgeltpunkt pro Jahr) bewertet. Treffen Kindererziehungszeiten mit Beitragszeiten aus einer Beschäftigung zusammen, werden die Entgeltpunkte addiert. Übersteigt die Summe jedoch einen gesetzlich vorgegebenen Grenzwert, werden die Kindererziehungszeiten nur begrenzt bewertet. Wird der Grenzwert bereits mit den Entgeltpunkten aus der Beschäftigung erreicht, entfällt die gleichzeitige Bewertung der Kindererziehungszeit ganz. Das hat zur Folge, dass gerade bei denjenigen Müttern, die neben der Kindererziehung einer Beschäftigung nachgegangen sind, trotz der Doppelbelastung die Kindererziehung nicht in vollem Umfang bei der Rente bewertet wird.

Auch die sogenannte Mütterrente, also die seit 01.07.2014 eingeführte umfangreichere Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor dem 01.01.1992, stellt sich insbesondere bei Müttern im Beitrittsgebiet häufig als Mogelpackung heraus. Weil hier üblicherweise eine Vollzeitbeschäftigung bereits im zweiten Jahr nach der Geburt wieder aufgenommen worden ist, ergibt sich häufig eine umfangreiche Begrenzung der Bewertung der neu hinzugekommenen Kindererziehungszeiten. Die eigentlich propagierte Erhöhung um einen Entgeltpunkt fällt daher vielfach weitaus geringer aus.

Das Sozialgericht Neubrandenburg hat Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Begrenzungsregelung geäußert und einen Rechtsstreit zur Prüfung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt (Beschluss v. 12.1.2012, S 4 RA 152/03).

Bis zur Klärung durch das Bundesverfassungsgericht wird den von einer Begrenzung Betroffenen empfohlen, Widerspruch gegen ihren Rentenbescheid einzulegen.

Rentenberatung Sascha Schilbach | Jacobstr. 2 | 04105 Leipzig

Tel.: 0341 2159785

E-Mail: [kontakt@rentenberatung-schilbach.de](mailto:kontakt@rentenberatung-schilbach.de)

[www.rentenberatung-schilbach.de](http://www.rentenberatung-schilbach.de)